

## **Der Eigenbetrieb Abwasserwerk der Gemeinde Wallerfangen informiert:**

### **Erlass von Grundlagenbescheiden zur Festsetzung der Niederschlagswassergebühr**

Wie bereits mehrfach veröffentlicht, wurden alle Grundstückseigentümer in der Vergangenheit vom Eigenbetrieb Abwasserwerk über den Grad der versiegelten Flächen, von denen Niederschlagswasser in die örtliche Kanalisation eingeleitet wird, angehört. Die Anhörung erfolgte nach Ortsteilen und ist inzwischen abgeschlossen.

Den Grundstückseigentümern wurde durch öffentliche Aufrufe im Mitteilungsblatt der Gemeinde gem. § 1 Abs. 3 der Vorschaltsatzung jeweils eine angemessene Frist zur Erklärung eingeräumt, die nun abgelaufen ist. Sofern nicht auf die Anhörung reagiert wurde, weil auch die Darstellungen im Anhörungsbogen korrekt waren, erfolgt die Festsetzung der gebührenpflichtigen Fläche anhand der verfügbaren Daten. Auch konnten Änderungswünsche, insbesondere bei angezeigten Teilversiegelungen, oftmals nicht mit den Satzungsbestimmungen in Einklang gebracht werden und wurden somit nicht berücksichtigt.

Nach dem die neue Gebührensatzung in der 45 KW im amtlichen Nachrichtenblatt rückwirkend zum 01.01.2018 in Kraft gesetzt wurde, wird im nächsten Schritt das Abwasserwerk aus den Ergebnissen der Anhörung ab der 47 KW einen Grundlagenbescheid erlassen, in dem die gebührenpflichtige Fläche festgestellt wird. Wir möchten in Erinnerung rufen, dass die Kanalgebühren seit dem Jahr 2018 vorläufig erhoben wurden und in der Folge endgültig festgesetzt werden müssen. Von daher wird es auch dazu kommen, dass Bürger einen Grundlagenbescheid für bereits veräußerte Grundstücke erhalten werden. Die Bescheide werden ebenfalls nach Ortsteilen auf den Weg gebracht.

Der Grundlagenbescheid wird Basis zur Erhebung der neuen Niederschlagswassergebühr sein, die zukünftig mit der Schmutzwassergebühr erhoben wird. Das Abwasserwerk weist darauf hin, dass diese Bemessung sich an den bestehenden Verhältnissen bis zum 30.09. eines jeweiligen Jahres orientiert und weist auf die Auskunftspflicht nach § 9 Abs. 4 der Satzung hin, wonach Änderungen an den Versiegelungsflächen (Entflechtungen bzw. Neuversiegelungen) im eigenen Interesse unaufgefordert innerhalb zwei Wochen nach Fertigstellung der (Bau-) Maßnahme zu melden sind.

Bei dem Grundlagenbescheid handelt es sich um einen Verwaltungsakt mit einer Rechtsbehelfsbelehrung. Dem Bescheidempfänger steht somit der Rechtsweg offen. Aus diesem Grund bitten wir Sie, von telefonischen Rückfragen zum Grundlagenbescheid abzusehen, da im Regelfall, Ihren Einwendungen fernmündlich nicht abgeholfen werden kann. Darüber hinaus weisen wir darauf hin, dass über die Gebührenhöhe ebenfalls noch keine verbindliche Aussage getroffen werden kann.

**Zum Abschluss weisen, wir nochmals darauf hin, dass Mehreinnahmen für den Eigenbetrieb „Abwasserwerk der Gemeinde Wallerfangen“ durch die gesplittete Abwassergebühr nicht erzielt werden! Die für die umweltgerechte Entsorgung des Abwassers und Niederschlagswasser entstehenden Kosten werden lediglich gerechter verteilt!**

Ob es zu einer Mehrbelastung kommt, ist vom individuellen Einzelfall abhängig. Sofern jedoch keine großen Flächen versiegelt sind, dürfte eine Gebührenneutralität bzw. sogar eine Entlastung der Regelfall sein.

Nach Abschluss der Anhörungen aller Grundstückseigentümer bedankt sich das Abwasserwerk der Gemeinde für die konstruktive Zusammenarbeit bei allen beteiligten Mitbürgerinnen und Mitbürgern. Das Verständnis für die von der Gemeinde umzusetzende Maßnahme war und ist groß.

Der Bürgermeister als Werkleiter

Horst Trenz